

RS OGH 2018/7/30 2Nc27/18w

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.07.2018

Norm

JN §19 Z2

Rechtssatz

Der Umstand, dass die Einvernahme eines in diesem Verfahren erkennenden Richters (hier: eines Rechtsmittelgerichts) als Zeuge beantragt wurde, begründet jedenfalls dann keinen Anschein von dessen Befangenheit, wenn tatsächlich keine Einvernahme erfolgte und auch nicht darüber zu entscheiden ist, ob sie zu erfolgen hat.

Entscheidungstexte

- 2 Nc 27/18w

Entscheidungstext OGH 30.07.2018 2 Nc 27/18w

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2018:RS0132160

Im RIS seit

12.09.2018

Zuletzt aktualisiert am

12.09.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at